

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 8. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. September 2025)

zum Thema:

Demonstrationsgeschehen beim Sommerinterview Markus Söder - Erkenntnisse und Einschreiten der Berliner Behörden

und **Antwort** vom 19. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Sep. 2025)

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23790
vom 8. September 2025
über Demonstrationsgeschehen beim Sommerinterview Markus Söder – Erkenntnisse und
Einschreiten der Berliner Behörden

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorwort:

Wie bereits beim ARD-Sommerinterview mit AfD-Chefin Alice Weidel vor einigen Wochen kam es auch am Sonntag, den 24. August 2025 zu Störungen durch Demonstranten der Identitäre Bewegung beim Interview von CSU-Parteichef Markus Söder. Diese verlangten mit Lautsprechern und Megafonen lautstark „Remigration“. Zudem trug ein Banner der Gruppe den Slogan „Stärkste Kraft im Land, uns übertönt ihr nicht“.

1. Welche Versammlung(en) wurden am Tag des Sommerinterviews mit Herrn Markus Söder in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes angemeldet, genehmigt oder geduldet?
2. Welche Auflagen wurden den jeweiligen Anmeldern durch die zuständige Versammlungsbehörde auferlegt?

Zu 1. und 2.:

Im Zeitraum des ARD-Sommerinterviews mit dem Parteivorsitzenden der CSU Markus Söder am 24. August 2025 wurde eine Versammlung im Nahbereich des Veranstaltungsorts angezeigt. Für diese Versammlung zum Thema „Wir rufen die Bundesregierung dazu auf (...) die Reaktivierung der stillgelegten deutschen Kernkraftwerke einzuleiten“ am Friedrich-Ebert-Platz 1, 10117 Berlin, mit sechs Teilnehmenden, (Quelle: Veranstaltungsdatenbank, Stand: 12. September 2025) lag ein Bescheid der Versammlungsbehörde der Polizei Berlin über die Zulässigkeit der Durchführung einer Versammlung im befriedeten Bezirk vor. Der anzeigenden Person wurde der Bescheid mit

dem Hinweis auf die Verpflichtung zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestags durch die Versammlungsbehörde der Polizei Berlin gestellt.

Darüber hinaus gehende Versamlungsanzeigen im Sinne der Fragestellungen lagen der Polizei Berlin nicht vor.

3. War dem Senat bzw. der Polizei Berlin bekannt, dass die Identitäre Bewegung eine Aktion im Kontext dieses Interviews plante?

Zu 3.:

Nein.

4. Welche Kenntnisse lagen vorab zu Ort, Zeit und Umfang der Aktion vor?

Zu 4.:

Entfällt.

5. In welchem rechtlichen Rahmen war es den Demonstranten möglich, sich in unmittelbarer Nähe zum Reichstagsgebäude – einem sicherheitsrelevanten Bereich – zu versammeln?

6. Fanden am Tag des Versammlungsgeschehens Sitzungen des Deutschen Bundestags und/oder des Bundesrats statt?

Zu 5. und 6.:

Gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG) sind öffentliche Versammlungen im befriedeten Bezirk zuzulassen, wenn eine Beeinträchtigung der Tätigkeit des Deutschen Bundestags und seiner Fraktionen, des Bundesrats oder des Bundesverfassungsgerichts sowie ihrer Organe und Gremien und eine Behinderung des freien Zugangs zu ihren in dem befriedeten Bezirk gelegenen Gebäuden nicht zu besorgen ist. Davon ist im Falle des Deutschen Bundestags und des Bundesrats in der Regel dann auszugehen, wenn die Versammlung an einem Tag durchgeführt werden soll, an dem keine Sitzungen stattfinden. Nach Kenntnis der Polizei Berlin fand am 24. August 2025 keine Sitzung des Bundestags oder anderer in § 3 Absatz 1 Satz 1 BefBezG genannter Gremien das Land Berlin betreffend statt.

7. Wie bewertet der Senat die Protestaktion im Bereich des Reichstagsgebäudes vor dem Hintergrund der besonderen Sicherheitslage?

Zu 7.:

Bei Protestaktionen handelt es sich in der Regel um eine grundrechtlich geschützte Form der Meinungskundgabe, die insbesondere im Bereich politisch aktionsorientierter Gruppierungen vielfach als Instrument in Anspruch genommen wird.

Unter Berücksichtigung der Präsenz der Polizeidienstkräfte hat die Polizei Berlin keine Gefahr für das Reichstagsgebäude durch die hier in Rede stehende Protestaktion festgestellt.

8. Wurden durch den Senat oder nachgeordnete Behörden vorab Genehmigungen, Duldungen oder Sonderregelungen für diese Aktion erteilt?

Zu 8.:

Nein.

9. Aus welchen Gründen erfolgte ein schnelles Einschreiten der Polizei Berlin?

Zu 9.:

Das ARD-Sommerinterview mit Herrn Markus Söder im Marie-Elisabeth-Lüders-Haus am 24. August 2025 wurde im Außenbereich und erweiterten Umfeld durch die Polizei Berlin mit einer polizeilichen Präsenz geschützt. Um 12:35 Uhr wurden die im Umfeld befindlichen Polizeidienstkräfte in der Paul-Löbe-Allee am dortigen Reichstagsufer auf eine 30 Personen umfassende Gruppe aufmerksam, deren Verhalten auf eine störrelevante demonstrative Aktion hindeutete.

10. Wie viele polizeiliche Maßnahmen wurden infolge des Versammlungsgeschehens ergriffen und welche konkreten Maßnahmen waren dies?

Zu 10.:

Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Protestaktion wurden durch die Polizei Berlin fünf Personen in ihrer Freiheit beschränkt, deren Identität überprüft sowie gegenüber diesen Personen Platzverweisungen ausgesprochen. Des Weiteren wurden zwei Lautsprecher sichergestellt, fünf Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem BefBezG sowie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE) eingeleitet.

11. Wie bewertet der Senat das Verhalten der eingesetzten Polizeikräfte im Hinblick auf das Gebot der Gefahrenabwehr und der Verhältnismäßigkeit?

Zu 11.:

Die Ausübung der Versammlungsfreiheit gehört zu den unentbehrlichen Funktionselementen demokratischer Teilhabe. Die Maßnahmen der Polizei Berlin im Kontext von Versammlungen und Veranstaltungen erfolgen stets auf Grundlage des Neutralitäts- und Deeskalationsgebots. In der fragegegenständlichen Angelegenheit erfolgten die polizeilichen Maßnahmen auf der Grundlage des VersFG BE unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

12. Wurde die Versammlung vorzeitig aufgelöst? Wenn ja, auf welcher Grundlage und warum wurde die Versammlung nicht als Spontankundgebung mit dem Thema „Stärkste Kraft im Land, uns übertönt ihr nicht“ gewertet?

Zu 12.:

Nein.

Gegenüber den am Ort befindlichen Polizeidienstkräften zeigte sich keine Person für die genannte Protestaktion verantwortlich, ebenso wenig wurde eine Spontankundgebung angezeigt.

Vielmehr entfernten sich die Person fluchtartig bei dem Versuch der Kontaktaufnahme. Hinweise auf eine im Nahbereich stattfindende Versammlung im Themenzusammenhang lagen der Polizei Berlin nicht vor.

Berlin, den 19. September 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport